

Positionspapier

Unterstützung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht in den Lieferketten der deutschen Ölmühlenindustrie

Die deutsche Ölmühlenindustrie bekennt sich zur ihrer Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten. Untermuert wird dies durch unternehmenseigene Grundsätze. Diese sind Teil des vertraglich festgelegten Verhaltenskodex, einem wichtigen Element der Lieferantenbeziehungen. Darüber hinaus haben sich viele unserer Mitgliedsunternehmen mit internationalen Lieferketten dem United Nations Global Compact angeschlossen, der weltweit wichtigsten Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Unsere Branche unterstützt die Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes Wirtschaft und Menschenrechte und damit die UN-Leitprinzipien von 2011 sowie die globalen Ziele für die nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals), welche 2016 in Kraft getreten sind - besonders relevant sind hier die Ziele 8 ("Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle") und 12 ("Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen").

Mit diesem Papier möchte sich OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland, gestützt auf den vielfältigen und langjährigen Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen, an der Diskussion um eine angemessene menschenrechtliche Sorgfaltspflicht der Wirtschaft beteiligen und Aspekte aufzeigen, wie zentrale Elemente der UN-Leitprinzipien praxisnah und zielgerichtet umgesetzt werden können.

Gemeinsame Verantwortung für die Wahrung von Menschenrechten

- **Die Einhaltung menschenwürdiger Lebens- und Arbeitsbedingungen liegt in der Verantwortung eines jeden Staates.** Jeder Staat ist zur Umsetzung geltender nationaler Regelungen sowie internationaler Vereinbarungen verpflichtet. Geschäftliche Aktivitäten von Unternehmen unterstützen bestenfalls die Ziele von Staaten zur Wahrung von Menschenrechten.
- Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft sollte sich deshalb dafür einsetzen, dass die gemeinsame Verantwortung stärker in **internationalen Handelsabkommen** und Partnerschaften mündet. Auch Handelspolitiken können ein geeignetes Instrument sein, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.
- **Bilaterale Abkommen mit den Erzeugerländern** und die Bereitstellung von finanziellen Hilfen sowie die Unterstützung beim Aufbau einer funktionsfähigen Verwaltung helfen bei der Erreichung vereinbarter Standards für die Produktion im Ursprung.
- Die Ölmühlenindustrie engagiert sich ihrerseits, den Einsatz zertifizierter Ware kontinuierlich zu steigern und bezieht dabei ihre Lieferanten gezielt mit ein.

09. September 2020

Komplexe Lieferketten erfordern gemeinsame Verpflichtung

- Die Rohstoffbeschaffung basiert auf einem Zusammenspiel zahlreicher eigenständiger Akteure - sowohl im Ursprung, als auch in der Destination. Komplexe Lieferketten erfordern eine Sorgfaltspflicht **aller Akteure in der Lieferkette**.
- Je geringer die Kaufkraft eines Abnehmerlandes und somit auch die gelieferte bzw. nachgefragte Menge aus dem Ursprung ist, desto eingeschränkter ist der Einfluss auf Politiken vor Ort. Die **Marktmacht eines Abnehmerlandes** kann also der Gradmesser für den Einfluss auf die Politiken in einem Ursprungsland sein. Das sollte in der Ausführung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gewürdigt werden.
- Für eine Beteiligung am internationalen Handel sollten alle Marktteilnehmer eine **faire Chance auf Partizipation** erhalten. Insbesondere Kleinbauern können unverhältnismäßig hohe Anforderungen und Dokumentationspflichten häufig nicht erfüllen und laufen somit Gefahr, als Rohstofflieferant durchs Raster zu fallen und nicht weiter an der Entwicklung teilzuhaben.
- Politiken, die eine obligatorische Sorgfaltspflichten-Prüfung (*Due-Diligence*-Prüfung) vorschreiben, müssen für alle Unternehmen, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, gelten und somit **Wettbewerbsgleichheit für alle Akteure** sicherstellen.

Ablehnung von gesetzlichen Haftungsregelungen

- Forderungen nach einer **zivilrechtlichen Haftung** der Unternehmen, die im Ursprung ursächlich sind, lehnen wir ab. Sie stehen im Widerspruch zu den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte, die eine einseitige Risikoverlagerung auf Unternehmen ausschließen. Darüber hinaus sind sie unverhältnismäßig und bergen ein immenses unternehmerisches Risiko. Etwaige Vorschläge, dass Unternehmen nur haften, wenn Verstöße der Sorgfaltspflicht "vorhersehbar" bzw. "vermeidbar" waren und nicht "angemessen" im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten reagiert wurde, schaffen aufgrund der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit Blick auf die Haftungs begründung und den Haftungsumfang.
- Auch Forderungen nach einer **Beweislastumkehr**, nach der beklagte Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nachweisen müssen, halten wir für nicht praktikabel und unverhältnismäßig. Insbesondere würde eine derartige Regelung dem Grundsatz der Unschuldsvermutung, einem Fundament des Rechtsstaatsprinzips, zuwiderlaufen. Zudem würde das Unternehmen im weiteren Sinne auch dazu verpflichtet werden, aktiv an der eigenen Überführung mitzuwirken, was ebenfalls gegen rechtsstaatliche Prinzipien verstieße.

09. September 2020

Klare Ausrichtung und Zielformulierung bei der Ausgestaltung

- Gemeinsam können Unternehmen und Regierungen praktikable Standards setzen und einfordern, denn nur realistische und umsetzbare Anforderungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ermöglichen ein Engagement in Erzeugerländern und fördern eine positive Veränderung hin zur Einhaltung von Menschenrechten.
- Die von der Sorgfaltspflicht abgedeckten Kriterien sollten **klar und breit definiert** werden, mit der Möglichkeit, diese an regionale und unternehmerische Gegebenheiten anzupassen. Eine detaillierte Sorgfaltspflichtenregelung ist dabei nicht zielführend und sollte vermieden werden, da sie über unbeabsichtigte Konsequenzen das Risiko für Unternehmen unnötig verschärft und dadurch eine kontraproduktive Wirkung entfalten kann.
- **Existierende Standards**, die von Unternehmen bereits erfolgreich umgesetzt wurden, sollten in einem verbindlichen System integriert werden („*smart mix*“). Dennoch ist auch **freiwilliges Engagement** weiterhin begrüßenswert und bleibt förderungswürdig als Ergänzung zu verbindlichen Maßnahmen.
- Generell gilt es bei der Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten darauf zu achten, dass **negative entwicklungspolitische Auswirkungen** vermieden werden. Insbesondere um sicherzustellen, dass sich Unternehmen nicht aus Risikogebieten zurückziehen. Vielmehr sollten **Anforderungen anreizorientiert** gestaltet sein und zum Dialog mit den Erzeugerländern auf allen Ebenen und der Stärkung von Multi-Akteurs-Plattformen führen.
- Die **Erzeugerländer** sollten bei der Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten mit eingebunden werden, damit sichergestellt werden kann, dass Themen wie Korruption, Rechtsstaatlichkeit und eine demokratische Grundordnung adressiert werden.
- Nationale Institutionen und Regierungsbehörden, die **Misstände** bei der Einhaltung von Menschenrechten aufdecken, müssen diese **publik und für Unternehmen verfügbar machen**. Das kann durch gemeinsam eingerichtete Beschwerdestellen erreicht werden.

Internationale Leitprinzipien weltweit durchsetzen - nationale Alleingänge vermeiden

- Für eine erfolgreiche Etablierung und Umsetzung der Standards ist es zwingend erforderlich, dass **mindestens auf europäischer Ebene** eine Harmonisierung vollzogen wird. Nur so können handlungsfähige Wertschöpfungsketten gewährleistet und eine überbordende Bürokratie sowie Verzerrungen im Binnenmarkt vermieden werden.
- Nationale Alleingänge sind kontraproduktiv, denn sie führen zu Nachteilen im nationalen und internationalen Wettbewerb.
- Die Bundesregierung sollte sich daher im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft **für einen rechtlich einheitlichen EU-Rahmen** zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien

09. September 2020

engagieren, und so regionale, nationale und globale Richtlinien harmonisieren und diese bestenfalls zu europäischen Grundsätzen über Menschenrechte angleichen. Eine einheitliche *Due-Diligence*-Regelung könnte dabei unterschiedliche Aspekte der Ethik in Lieferketten adressieren.

- Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sowie der OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten bieten eine Palette an klugen Maßnahmen, die als Grundlage für nationale und globale Richtlinien gelten sollten. Auf **Basis** dieser **bestehenden Richtlinien** können Unternehmen Standards entwickeln und weiterführen sowie Instrumentarien gezielt und lösungsorientiert einsetzen.

OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e.V.

OVID vertritt als Verband die Interessen der ölsaatenverarbeitenden und ölraffinierenden Unternehmen in Deutschland. Die Kernaufgabe der 19 Mitgliedsfirmen ist die Verarbeitung von Ölsaaten und Pflanzenölen zu Produkten für die Lebensmittelindustrie, die Bioökonomie, die Oleochemie, die technische Verwendung und für die Bioenergie. Als Verband ist OVID Schnittstelle zwischen seinen Mitgliedsunternehmen, politischen Entscheidungsträgern, Wirtschaft, Wissenschaft und Institutionen sowie Medien und der Öffentlichkeit. Sitz des Verbandes ist Berlin, in Brüssel ist OVID über den europäischen Verband FEDIOL vertreten. www.ovid-verband.de